

1. Ausfertigung



**Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

**Richtlinie**  
**des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**  
**zur einheitlichen Definition fachgerechter Standards**  
**in der Kindertagespflege**  
**(RL KTP)**  
**vom 19.05.2021**

## Inhaltsverzeichnis

	Abkürzungsverzeichnis	3
1.	Zielstellung der Richtlinie	4
2.	Begriffsbestimmung	4
3.	Aufgaben der Verwaltung	4
3.1	Planung	4
3.2	Eignungsfeststellung und Erlaubnis zur Kindertagespflege	5
3.2.1	Eignungsfeststellungsprozess	6
3.2.1.1	Anforderungen an kindgerechte Räume	6
3.2.1.2	Mitteilungspflichten	7
3.2.1.3	Datenschutz	7
3.2.2	Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis nach Ablauf	7
3.2.3	Widerruf der Pflegeerlaubnis	8
3.3	Qualitätssicherung und -entwicklung	8
3.3.1	Fortbildung	8
3.3.2	Fachliche Beratung	8
3.3.2.1	Kindertagespflegepersonen	8
3.3.2.2	Eltern	9
3.3.2.3	Gemeinden	9
4.	Empfehlung zur Gewährleistung der laufenden Geldleistung	9
4.1	Sachaufwand	10
4.2	Förderleistung	10
4.3	Ausfallzeiten	10
5.	Sonderformen der Betreuung in Kindertagespflege	11
5.1	Betreuung mit besonderem Förderbedarf	11
5.2	Betreuung vor dem vollendeten ersten Lebensjahr	11
6.	Schlussbestimmungen	11
7.	Inkrafttreten	11
	Rechtsquellenverzeichnis	12

## **Abkürzungsverzeichnis**

BZRG	Bundeszentralregistergesetz
DJI	Deutsches Jugendinstitut e. V.
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
IfSG	Infektionsschutzgesetz
KICK	Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
LJHG	Landesjugendhilfegesetz
SächsKitaG	Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
SächsQualiVO	Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe
SMK	Sächsisches Staatsministerium für Kultus
TAG	Tagesbetreuungsausbaugesetz
TVöD SuE	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

Soweit in dieser Richtlinie aus Vereinfachungsgründen geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen verwendet wurden, gelten diese Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen, Männer und Diverse.

## **1. Zielstellung der Richtlinie**

In den einschlägigen Gesetzesgrundlagen zur Kindertagespflege wird von einer Gleichrangigkeit von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ausgegangen. Diesem hohen Anspruch folgend, muss sich die Qualität der Kindertagespflege sowohl fachlich-inhaltlich als auch strukturell stetig weiterentwickeln. Die vorliegende Richtlinie legt die Qualitätsstandards in der Kindertagespflege im Landkreis fest und stellt die gesetzlich verankerten Aufgaben der Fachaufsicht und Fachberatung dar.

Sie dient im Besonderen der

- Definition fachgerechter Standards als Grundlage für die Eignungsfeststellung für diese Tätigkeit,
- sach- und fachgerechten Begleitung und Beratung von Kindertagespflegepersonen,
- qualitative Ausgestaltung der Kindertagespflege,
- Sicherung der Zusammenarbeit mit den Kindertagespflegepersonen des Landkreises, den kreisangehörigen Gemeinden, örtlich ansässigen freien Trägern sowie selbstorganisierten Initiativen von Kindertagespflegepersonen.

## **2. Begriffsbestimmung**

Kindertagespflege gehört neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen zu den Familien ergänzenden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Es ist eine familiennahe Tagesbetreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren im Haushalt der Kindertagespflegeperson, in anderen kindgerechten Räumen oder im Haushalt der Eltern. Kindertagespflege kann auch für Mitarbeiter von Betrieben, Einrichtungen und Institutionen angeboten werden, indem eine Kindertagespflegeperson als Angestellte oder Selbständige tätig ist. Dabei beträgt die Gruppengröße maximal fünf fremde Kinder.

Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- die Eltern dabei unterstützen, Erwerbstätigkeit und Familie besser miteinander vereinbaren zu können.

## **3. Aufgaben der Verwaltung**

### **3.1 Planung**

Die Planung von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege richtet sich nach den Standards des § 80 SGB VIII und wird vom Fachdienst Kindertagespflege jährlich in Abstimmung mit den kreisangehörigen Gemeinden sowie Kindertagespflegepersonen vorgenommen. Bestand und Bedarf sind für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und kontinuierlich fortzuschreiben. In den Bedarfsplan werden der Name der Kindertagespflegeperson, die Adresse der Kindertagespflegestelle, die Anzahl der Betreuungsplätze sowie die Öffnungszeiten für jeweils ein Planungsjahr festgeschrieben.

Ist eine Kindertagespflegestelle in den Bedarfsplan aufgenommen, hat die entsprechende Gemeinde mit der Kindertagespflegeperson eine Vereinbarung über die Finanzierung der Betreuungsplätze abzuschließen. Das bedeutet für Kindertagespflegepersonen sowie für Gemeinden eine Rechtsverbindlichkeit, Planungssicherheit und Bereitstellung der Finanzierung der angebotenen Betreuungsplätze. Besteht in einer Gemeinde Bedarf, welcher durch eigene Kindertagespflegestellen nicht gedeckt werden kann, hat diese Gemeinde nach Abstimmung mit dem Fachdienst Kindertagespflege die Möglichkeit, eine Kindertagespflegeperson einer anderen Gemeinde in ihren Bedarfsplan aufzunehmen, sofern dort kein Bedarf besteht. Es kann auch kurzfristig eine Kindertagespflegestelle in den Bedarfsplan aufgenommen werden. Der Fachdienst Kindertagespflege plant und unterstützt in Abstimmung mit den Gemeinden geeignete Vertretungssysteme, die zu Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen die Betreuungskontinuität absichern.

### **3.2 Eignungsfeststellung und Erlaubnis zur Kindertagespflege**

Nach § 23 Absatz 3 SGB VIII sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, für eine Kindertagespflegetätigkeit geeignet. Sie müssen den Erfordernissen von Kindern angemessen gerecht werden, die Anforderungen an Bildung, Betreuung und Erziehung von Kleinstkindern kennen und ihnen entsprechen.

Die Eignungsfeststellung sowie die Erlaubniserteilung obliegen allein dem Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Grundsätzlich sind Personen geeignet die:

- innerhalb der Familie keine Hilfe zur Erziehung in Anspruch nehmen,
- unter keinen Suchterkrankungen leiden,
- keine Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis oder einer in der Familie lebenden Person über 18 Jahre entsprechend § 72a SGB VIII vorweisen,
- keine übermäßige familiäre Belastung durch die häusliche Pflege und Betreuung von Angehörigen tragen,
- keiner extremistischen Gesinnung anhängen,
- keine gefährlichen Tiere besitzen

Weiterhin sind erforderlich:

- die Bereitschaft, während der Vorbereitung auf die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aktiv und konstruktiv mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Rahmen des Eignungsprozesses zusammenzuarbeiten,
- Hausbesuch(e) in Anwesenheit aller Familienmitglieder,
- Achtung vor der Eigenständigkeit und Selbstverantwortung der Eltern,
- Offenheit gegenüber anderen Lebenskonzepten und Werthaltungen,
- Kooperationsbereitschaft gegenüber dem Jugendamt sowie weiteren Partnern und Akteuren in der Kindertagespflege,
- konstruktiver Umgang mit Konflikten,
- Reflexions- und Kritikfähigkeit,
- gute sprachliche und kognitive Fähigkeiten als Voraussetzung für eine gute Bildungsarbeit nach dem Sächsischen Bildungsplan,
- mündliche und schriftliche Anwendung der deutschen Sprache im Sinne des Bildungsauftrages lt. § 22 SGB VIII

#### **3.2.1 Eignungsfeststellungsprozess**

Der Fachdienst Kindertagespflege informiert und berät im *Erstgespräch* die Bewerber ausführlich zu allen Belangen der Kindertagespflegetätigkeit.

Dies erfolgt im Landratsamt oder in den vom Bewerber für die Kindertagespflege vorgesehenen Räumen. Es werden alle notwendigen Schritte besprochen und ein Handlungsplan erstellt. Alle betreffenden Akteure werden, sofern notwendig, in den Eignungsfeststellungsprozess eingebunden.

Bewerber und Fachdienst Kindertagespflege bleiben über den gesamten Prozesszeitraum hinweg in Kontakt. Je nach Bedarf und Notwendigkeit erfolgen *Beratungsgespräche* zu pädagogischen Inhalten, den persönlichen, fachlichen und gesundheitlichen Voraussetzungen der Eignung zur Kindertagespflege sowie der Kindertagespflegetätigkeit als selbständige Tätigkeit im Zusammenspiel mit einer öffentlich rechtlichen Finanzierung. Weiterhin ist eine Grundqualifikation nach dem Curriculum des DJI bzw. eine andere anerkannte Qualifizierungsmaßnahme nach *SächsQualiVO* zu absolvieren. Die Kindertagespflegeperson hat mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe eine Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung abzuschließen.

Im Rahmen des Eignungsfeststellungsprozesses müssen folgende Nachweise erbracht werden:

- Motivationsschreiben,
- Bewerbungsbogen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Schulabschlusszeugnis der Oberschule oder Gymnasium,
- Berufsabschlusszeugnis,
- ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung,
- Vorlage eines gültigen Gesundheitszeugnisses nach § 43 IfSG, dieses ist auch von Personen vorzulegen, die Mahlzeiten zubereiten oder damit in Berührung kommen,
- Pädagogische Konzeption,
- Abschluss der Qualifizierung nach dem Curriculum des DJI bzw. anderer anerkannter Abschlüsse nach Sächsischer QualiVO,
- Kurs der Ersten Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder,
- erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG,
- Masernschutz entsprechend Masernschutzgesetz

### **3.2.1.1 Anforderungen an kindgerechte Räume**

Jede Kindertagespflegestelle muss über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, die an die Altersstruktur sowie die Gruppengröße der zu betreuenden Kinder angepasst sind. Die Räume der Kindertagespflegeperson müssen sich in einem geordneten und hygienisch einwandfreien Zustand befinden. Es soll mindestens ein Zimmer ausschließlich für die Kindertagespflegetätigkeit zur Verfügung stehen. Die Kindertagespflegestelle muss gut zugänglich sein und soll sich grundsätzlich im Erdgeschoss befinden. Ein kindgerecht gestalteter Raum schließt das Vorhandensein von altersgemäßem und die Entwicklung förderndem Spielzeug, Materialien und Mobiliar ein. In allen Aufenthaltsbereichen der Kinder kommen die Sicherheitsbestimmungen der Unfallkasse Sachsen zur Anwendung. In den Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle besteht Rauchverbot.

Die Freifläche soll ein abgegrenzter Bereich in unmittelbarer Nähe der Kindertagespflegestelle sein. Spielgeräte müssen in einem einwandfreien Wartungs- und Erhaltungszustand sein.

Hygienische Bedingungen müssen dem Merkblatt über Lebensmittelhygiene des SMK entsprechen.

Es sind nur Räumlichkeiten im Erdgeschossbereich anzumieten, die über einen Schlafraum, ein Spielzimmer und einen Sanitärbereich verfügen. Ausreichend Tageslichteinfall und Bewegungsfreiheit müssen gewährleistet sein.

### **3.2.1.2 Mitteilungspflichten**

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, dem Fachdienst Kindertagespflege unaufgefordert und unverzüglich jede Änderung anzuzeigen, die Auswirkungen auf das Betreuungsverhältnis hat. Dieses betrifft auch Änderungen in den eigenen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen.

Die Mitteilungspflicht gilt vor allem in Bezug auf:

- Veränderung der Lebens- und Wohnsituation,
- Beendigung der Tätigkeit,
- akute Lebenskrisen (Trennung, Scheidung, Strafverfahren, Pflege- und Sterbefall eines im Haushalt lebenden Angehörigen),
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII und Hilfen des sozialpsychiatrischen Dienstes in der eigenen Familie,
- Nebentätigkeiten

Für öffentlich geförderte Kindertagespflegepersonen besteht eine jährliche Mitteilungspflicht gemäß § 98 ff SGB VIII an das Jugendamt.

### **3.2.1.3 Datenschutz**

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich zur Einhaltung der bestehenden Datenschutzbestimmungen gemäß der geltenden DSGVO. Diese Verpflichtung besteht auch über das Ende der Betreuungsverhältnisse hinaus.

### **3.2.2 Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis nach Ablauf**

Vor Ablauf der bestehenden Erlaubnis ist durch die Kindertagespflegeperson ein erneuter formloser Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zu stellen. Daraufhin wird geprüft, ob die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson weiterhin besteht. Es ist die aktualisierte Konzeption, eine schriftliche Bestätigung des Hausarztes über die gesundheitliche Eignung sowie das aktuelle erweiterte Führungszeugnis einzureichen.

Im Rahmen der Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis müssen folgende Nachweise erbracht werden:

- aktualisierte Konzeption,
- erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG auch von volljährigen, im Haushalt lebenden Familienangehörigen,
- ärztliches Attest, ob die gesundheitliche Eignung weiterhin besteht,
- Vorlage eines aktuellen Nachweises eines Kurses der Ersten Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder,
- Vorlage der erbrachten Fortbildungen

Durch den Fachdienst Kindertagespflege werden die eingereichten Unterlagen sowie die aktualisierte Konzeption überprüft. Weiterhin finden eine Hospitation in der Kindertagespflegestelle und ein Reflexionsgespräch mit der Kindertagespflegeperson statt.

### **3.2.3 Widerruf der Pflegeerlaubnis**

Der Kindertagespflegeperson ist die Erlaubnis zu widerrufen, wenn deren Eignung nicht mehr gegeben ist.

Bestehen erhebliche Zweifel an der Geeignetheit der Kindertagespflegeperson, erarbeitet der Fachdienst unter Mitwirkung der Kindertagespflegeperson Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung der Eignung. Können die Eignungsvoraussetzungen dennoch nicht mehr erfüllt werden, ist die Erlaubnis zu widerrufen.

Gründe zum Widerruf der Erlaubnis können sein:

- Kindeswohl gefährdende Handlungen durch die Kindertagespflegeperson selbst oder durch Personen in deren Verantwortungsbereich,
- Wegfall oder erhebliche Beeinträchtigung der persönlichen, gesundheitlichen, fachlichen oder räumlichen Eignungsvoraussetzungen,
- Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht

### **3.3 Qualitätssicherung und -entwicklung**

Für die pädagogische Arbeit in der Kindertagespflege benennt der Sächsische Bildungsplan die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele. Die damit verbundene Haltung orientiert sich an der Intention des Sächsischen Bildungsplans. Dies schließt eine frühzeitige Beteiligung der Kinder an Entscheidungsprozessen sowie wertschätzendes, reflektiertes und professionelles Handeln der Kindertagespflegeperson voraus.

#### **3.3.1 Fortbildung**

Der Fachdienst Kindertagespflege initiiert ein jährliches, an den Bedarfen der Kindertagespflegepersonen orientiertes Fortbildungsprogramm. Die Kindertagespflegepersonen werden bei der Wahl ihrer Weiterbildungen beraten und angeregt, sich mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen auseinanderzusetzen und diese in ihren pädagogischen Alltag einfließen zu lassen.

Ein Nachweis über 20 geleistete Fortbildungsstunden jährlich sind dem Fachdienst Kindertagespflege zu erbringen. Dieser prüft die Inhalte hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an Kindertagespflegepersonen nach SächsQualiVO. Des Weiteren ist der Lehrgang für Erste Hilfe am Kind aller zwei Jahre nachzuweisen.

#### **3.3.2 Fachliche Beratung**

##### **3.3.2.1 Kindertagespflegepersonen**

Der Fachbereich Kindertagespflege unterstützt und begleitet Kindertagespflegepersonen durch Hospitationen, Fallberatungen und gezielte Intervention dabei, deren Kompetenzen weiterzuentwickeln und erworbenes Fachwissen in der täglichen Praxis zur Anwendung zu bringen. Des Weiteren bietet der Fachdienst Kindertagespflege regionalen Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen fachliche Beratung zur Vernetzung und fachlichem Austausch an.

##### **3.3.2.2 Eltern**

Es besteht die Möglichkeit, dass Eltern zu ihrem bevorstehenden und bestehenden Betreuungsverhältnis in der Kindertagespflege fachlich beraten werden können. Darüber hinaus kann die Beratungsleistung des Fachdienstes Kindertagespflege auf pädagogisch inhaltliche Themen der Eltern zur Erziehung des Kindes erweitert werden.



### **3.3.2.3 Gemeinden**

Der Schwerpunkt der Verantwortung der Gemeinden liegt in der Bereitstellung und Finanzierung des Betreuungsangebotes Kindertagespflege einschließlich der Ersatzbetreuung bei unplanbaren Ausfallzeiten und der Eingewöhnungszeit. Der Fachbereich Kindertagespflege begleitet und unterstützt dazu die Implementierungsprozesse.

Die Zusammenarbeit des Fachbereichs Kindertagespflege mit den Gemeinden bezieht sich hauptsächlich auf

- die Planung der Kindertagespflegestellen,
- die Beteiligung beim Pflegeerlaubnisprozess,
- die Unterstützung bei der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen,
- die Implementierung von Vertretungssystemen,
- die Beratung entsprechend des Bedarfs der Gemeinden bei der Zusammenarbeit mit Kindertagespflegepersonen und Eltern zu pädagogischen Themen und Fragestellungen,
- die Festlegung von Finanzierungsmodellen.

Der Fachdienst Kindertagespflege bietet zweimal jährlich ein Arbeitstreffen für Gemeinden zu allen Themenbereichen der Kindertagespflege bedarfsgerecht an.

## **4. Empfehlungen zur Gewährung der laufenden Geldleistung**

Die Anwendung möglicher Modelle zur Finanzierung und die Höhe der laufenden Geldleistung nach § 14 Absatz 6 SächsKitaG legt die Gemeinde in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fest. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe setzt damit § 23 Absatz 2 SGB VIII um und orientiert sich weiterführend an den Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege. Demnach besteht die Verpflichtung, die laufende Geldleistung in Sachaufwand und Förderleistung zu untergliedern. Damit wird dem Transparenzgebot für Finanzierungsmodelle in der Kindertagespflege entsprochen.

Des Weiteren haben Gemeinden die

- Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung von nachgewiesenen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsleistungen und
- Zahlungen für unmittelbare pädagogische Tätigkeiten

entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu leisten.

Die laufende Geldleistung wird von der Gemeinde direkt an die Kindertagespflegepersonen gezahlt. Private Zuzahlungen von Dritten sind nicht vorgesehen.

Angelehnt an die o. g. Empfehlungen des Landesjugendamtes wird empfohlen,

- eine jährliche Dynamisierung der laufenden Geldleistung vorzunehmen,
- einen finanziellen Ausgleichsbetrag für Betreuungsplätze, die unter Umständen nicht belegt werden können, vorzusehen,
- Ausfallzeiten über einen angemessenen Zeitraum zu finanzieren.

Die Abwesenheit eines zu betreuenden Kindes durch Krankheit oder Urlaub führt nicht zu einer Kürzung der laufenden Geldleistung.

#### **4.1 Sachaufwand**

Zum Sachaufwand gehören die sächlichen Mittel, die zur Erbringung der Betreuung als ein Teil der vertraglich vereinbarten Leistung notwendig sind. Eine Pauschalierung der einzelnen Aufwendungen ist dabei möglich und empfehlenswert. Eine Unterscheidung zwischen angemieteten und eigenen Räumlichkeiten ist angebracht.

Kosten u. a. für

- Räumlichkeiten,
- Strom, Gas, Heizung,
- Reinigung,
- Wäsche,
- Büro und Verwaltung,
- Erhaltungsaufwand,
- Kind bezogene Einrichtungsgegenstände,
- Hygienebedarf,
- Versicherungen,
- Fortbildungen,
- pädagogische Materialien

sollen dabei in einer angemessenen Höhe berücksichtigt werden.

#### **4.2 Förderleistung**

Die Förderleistung umfasst den Anerkennungsbetrag für die pädagogische Arbeit, die Kindertagespflegepersonen am Kind leisten. Die in den Eignungskriterien nach § 43 Absatz 3 SGB VIII und der SächsQualiVO festgelegten fachlichen Voraussetzungen lassen einen Vergleich mit der tariflichen Eingruppierung entsprechend TVöD Sozial- und Erziehungsdienst S3 (Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung) zu. Es ist damit geboten, diese Eingruppierung als Mindeststandard zur Anwendung zu bringen. Erhöhungen der Förderleistung, jeweils gemessen an den Erfahrungsstufen der Erlaubniszeiträume, sind empfehlenswert.

#### **4.3 Ausfallzeiten**

Bei krankheitsbedingten Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson muss Kontinuität in der Betreuung der Kinder sichergestellt sein. Dieser Anspruch auf Vertretung im Krankheitsfall richtet sich an die jeweilige Gemeinde. Diese ist grundsätzlich verpflichtet, geeignete Vertretungssysteme zu implementieren und zu finanzieren. Planbare Fehlzeiten, wie Fortbildungen und Urlaub, können ebenfalls unter Beachtung des Vorranges von krankheitsbedingten Ausfällen berücksichtigt werden.

Voraussetzung für die Zulassung eines Vertretungssystems ist dessen fachliche Geeignetheit. Diese prüft der Fachdienst Kindertagespflege und stimmt sich dazu in einem fortlaufenden Prozess mit der Gemeinde ab.

### **5. Sonderformen der Betreuung in Kindertagespflege**

#### **5.1 Betreuung mit besonderem Förderbedarf**

Kinder mit besonderem Förderbedarf haben Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe und können dem Grunde nach in Kindertagespflege aufgenommen werden. Da dieser besondere Bedarf einen erhöhten Pflegeaufwand oder spezielle Förderleistungen erfordern kann, ist vor Beginn der Aufnahme des Kindes in Kindertagespflege neben dem Sozial- und Gesundheitsamt, den Eltern und der Gemeinde,

der Fachdienst Kindertagespflege zu beteiligen, um die fachliche und persönliche Geeignetheit der Kindertagespflegeperson in diesem besonderen Fall festzustellen. Ist diese gegeben, stimmen sich die beteiligten Akteure ab, wie dem besonderen Bedarf des Kindes am besten entsprochen werden und die Leistung der Kindertagespflegeperson entsprechend vergütet werden kann.

## **5.2. Betreuung vor dem vollendeten ersten Lebensjahr**

Die Prüfung der Geeignetheit einer Kindertagespflegeperson für die Betreuung eines Kindes vor dem vollendeten ersten Lebensjahr obliegt dem Fachdienst Kindertagespflege. Geprüft werden die räumlichen, persönlichen und konzeptionellen Bedingungen der Kindertagespflegeperson.

Die Prüfung des Antrages auf eine Betreuung eines Kindes vor dem vollendeten ersten Lebensjahr hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Aufnahmekapazitäten obliegt der örtlich zuständigen Gemeinde.

## **6. Schlussbestimmungen**

In Fällen, die durch diese Richtlinie nicht erfasst werden, kann eine Einzelfallregelung im Einvernehmen mit dem Jugendhilfeausschuss getroffen werden.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.06.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie zur Entwicklung qualitätsgerechter Standards in der Kindertagespflege vom 18.10.2012 außer Kraft.

Pirna, 19.05.2021

M. Geisler

- Siegel -

## Rechtsquellenverzeichnis

Die Kindertagespflege ist im dritten Abschnitt des SGB VIII „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ festgeschrieben.

Nachfolgend genannte Rechtsgrundlagen gelten im Besonderen für die Betreuungsform Kindertagespflege:

- Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 08.09.2005 (BGBl. I. S. 2729), zuletzt geändert am 12.12.2016
- Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG) vom 27.12.2004 (BGBl. I. S. 3852), zuletzt geändert am 22.09.2016
- Aechtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert am 14.02.2017

§	1	Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
§	8	Beteiligung
§§	8a und 8b	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
§	9	Grundausrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen
§	22	Grundsätze der Förderung
§	23	Förderung in Kindertagespflege
§	24	Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
§	43	Erlaubnis zur Kindertagespflege
§§	36 - 64	Datenerhebung, Datenspeicherung, Datenübermittlung und Datennutzung
§	72a	Persönliche Eignung
§	79a	Qualitätsentwicklung
§	80	Jugendhilfeplanung

- Landesjugendhilfegesetz (LJHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.09.2008 (SächsGVBl. S. 578), zuletzt geändert am 11.05.2019 (SächsGVBl. S. 358)

§	23	Erlaubnis zur Kindertagespflege
§	24	Erteilung, Versagen der Erlaubnis
§	25	Mitteilungspflichten der Tagespflegeperson
§	26	Rechte des Jugendamtes

- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vom 22.12.2011 (BGBl. I.S. 2975), zuletzt geändert durch Art. 20 Abs. 1 G vom 23.12.2016

§	1	Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
§	3	Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
§	4	Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen SächsKitaG, zuletzt geändert am 14.12.2018

§	1 Absatz 6	Geltungsbereich
§	2 Absatz 1 und 6	Aufgaben und Ziele
§	3 Absatz 2 und 3	Angebot
§	4	Wunsch und Wahlrecht
§	7 Absatz 3 und 4	Gesundheitsvorsorge
§	8	Bedarfsplanung
§	12 Absatz 3	Personal
§	14 Absatz 6	Personal- und Sachkosten
§	15 Absatz 3	Elternbeiträge
§	17 Absatz 3	Gemeindeanteil
§	18 Absatz 1 und 5	Landeszuschuss
§	21 Absatz 2, 3 und 5	Qualitätsentwicklung, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung und Qualifikation

- Neuntes Buch, Sozialgesetzbuch Teil 2 Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 6 G v. 09.10.2020 und der nachfolgend veröffentlichten Verordnungen und Empfehlungen:
  - Qualitätskriterien für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen (Staatsministerium für Kultus Juli 2013)
  - Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO, Aktualisierung vom 06.06.2017)
  - Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege - 3. Fortschreibung vom 05.12.2019
  - Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen zur Fachberatung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 01.03.2012
  - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) § 49
  - Arbeitsmaterial des Deutschen Jugendinstitut e. V. (DJI) zur Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege - Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009
  - Anforderungen zur Lebensmittelhygiene im Zusammenhang mit der Prüfung bzw. Erteilung der Erlaubnis für Kindertagespflegepersonen vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus vom 08.05.2017
  - „Das sichere Haus“ - Informationen für Tagesmütter und Tagesväter in Zusammenarbeit mit der Unfallkasse Sachsen. Herausgeber: Aktion DAS SICHERE HAUS Deutsches Kuratorium für Sicherheit in Heim und Freizeit e. V. (DSH) aktualisiert 2016
  - Expertise „Erarbeitung einer Kalkulationsvorlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII, erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. für die Landeshauptstadt Dresden durch Prof. Dr. Johannes Münder. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. Berlin 2017“
  - „Vertretung in der Kindertagespflege. Grundlagen und Ansätze - eine sächsische Arbeitshilfe“ Paritätischer Wohlfahrtsverband Sachsen e. V. 2013

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. § 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.